

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Genussprohibitio
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 8.

Sonnabend, 11. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis für den Abnehmer in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Stadter der Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabebezuges bis zum 1. März ohne Gebühr. Preis für die Belegblätter 43 mm breite Korpusgröße 15 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitveränderer und abwechselnder Satz nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Bauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufständigen **Militärpflichtigen** des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1893 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder **gekehlspflichtig** sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1913

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- Für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Benannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienscheine ihrer letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Protokollführer die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten. Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die **Vertragung** Militärpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die **Bezirkszugehörigkeit** der **Geburts- und Aufenthaltsorte** ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirksabteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 167 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Aufenthaltsort die Angabe des betreffenden Reiches oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes u.), so ist der Militärpflichtige genau darnach zu fragen, dessen auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des **Vertrags** bez. der **Beschäftigung** der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachsichtung derselben den Stammmollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die **Vormünder** der Militärpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 6b anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Fehlt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben. Im übrigen wird auf die **genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10** hingewiesen.
- In die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregistern nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. sind von den Gemeindevorständen pp. mit der Stammrolle außer einzureichen. Unterlassungen der Stammmollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute**, **See-, Risten- und Haffischer**, **Schiffszimmerleute** und **Segelmacher**, **Maschinen-, Maschinenhilfen** und **Heizer** von See- und Fischdampfern, **Schiffsköche** und **Kellner (Stewards)** müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Militärpflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine **Zurückstellung** der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammmollen mit den dazu gehörigen **Geburtslisten**, **Geburts- und Leistungsheinen**, **Bestrafungs- und Todesmitteilungen** u. sind bis

5. Februar 1913

anher einzureichen.

Die zum **einjährig-freiwilligen Dienst** Berechtigten vom Jahrgange 1893 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsheines bezw. des Befähigungszeugnisses zum Seefermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Militärpflichtige unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum **freiwilligen Dienst** melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Ersatz-Kommission auf etwaige Wünsche der Militärpflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldeheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amts-hauptmannschaftlichen Erlässen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von **allen** zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, **sofort** Anzeige hierher beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 2. Januar 1913.

11 a D.

Der Zivil-Vorsitzende

der **Kgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.**

Ausverkaufswesen betreffend.

Die **königliche Kreis-Hauptmannschaft zu Dresden** hat mittels Verordnung vom 17. Dezember 1912 den von uns in Nummer 5 des Riesauer Tageblattes vom 8. Januar 1912 bekannt gegebenen **Abchnitt 1** der Verordnung vom 20. Dezember 1911 — Nummer 1427 b IV — (Nummer 299 des Dresdner Journals) **aufgehoben.**

Die **Abchnitte 2 und 3** der vorgenannten Verordnung, die gleichfalls mit in Nummer 5 des vorgenannten Tageblattes veröffentlicht worden sind, haben die nachstehende Fassung erhalten:

In § 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. **Inventurausverkäufe** dürfen nur einmal, **Saisonausverkäufe**, welche in der Anbahnung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehre üblich sind, nicht öfter als **zweimal** im Jahre stattfinden und zwar mit der Maßgabe, daß der Inventurausverkauf mit einem der beiden Saisonausverkäufe zusammenfallen muß.

Die **Saisonausverkäufe** sind nur in der Zeit vom 15. Januar bis mit 15. Februar und vom 15. Juli bis mit 15. August statthalt. Ihre Dauer darf einen Zeitraum von 2 Wochen nicht übersteigen. Die **Bestimmung des Beginns** des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeit bleibt dem Verkäufer überlassen.

Zwischenhandlungen werden nach § 10 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

Dresden, am 17. Dezember 1912.

Königliche Kreis-Hauptmannschaft.

Hiernach sind nur Inventur- und Saisonausverkäufe an bestimmte Zeiten gebunden, während sonst jeder andere Ausverkauf zu jeder Zeit stattfinden darf, ohne daß uns, wie bisher, hierüber eine Anzeige zu erstatten und ein Verzeichnis vorzulegen ist. Nur muß in der Anbahnung eines solchen Ausverkaufs der Grund angegeben werden, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Den Bestimmungen in dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 ist jedoch bei der Veranstaltung eines jeden Ausverkaufs genau nachzugehen.

Der **Rat der Stadt Riesa**, am 11. Januar 1913. **Beil.**

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle betr.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des **Bezirks-Vorsitzenden** der **königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain** vom 2. Januar 1913, abgedruckt in Nr. 3 des Riesauer Tageblattes vom 4. Januar 1913, werden alle in der **Stadt Riesa** dauernd **aufständigen Militärpflichtigen** des deutschen Reiches, die entweder im Jahre 1893 geboren oder früher zurückgestellt worden bez. ihrer **Stellungspflicht** noch **nicht** nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1913

an den **Wochentagen** vormittags von 8 bis 1 Uhr im **hiesigen Einwohner-Verwaltungsbüro**, **Zimmer Nr. 14**, persönlich zur **Rekrutierungsstammrolle** anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten **Militärpflichtigen** haben ihre **Leistungsheine** und diejenigen aus dem Jahre 1893 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — **Geburtsheine** vorzulegen.

Die **Geburtsheine** werden von dem **Standesamte** des **Geburtsortes** kostenfrei ausgestellt.

Deutscher Herold.

Echte Biere. — Weine erstkl. — Prima Spelsen.

Vornehm behagliche Lokalitäten. — Angenehmer Familienverkehr.

Winzerstuben.